



Gliederung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Maßregelung	4
§ 8 Vereinsorgane	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 11 Mitarbeiterkreis	6
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Abteilungen	8
§ 14 Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 15 Wahlen	8
§ 16 Kassenprüfung	8
§ 17 Auflösung und Aufhebung des Vereins	8
§ 18 Datenschutz	9
§ 19 Schlussbestimmungen	10
§ 20 Inkrafttreten	10



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Eudenbach 1912, eingetragener Verein (TuS Eudenbach 1912 e. V.). Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes NRW, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer 90327 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
4. Der Vorstand, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben gemäß §670 BGB einen Aufwendersatzanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Vorstand, die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein räumt allen Personen die gleichen Rechte ein, unabhängig von Alter,



Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Nationalität oder Herkunft . Der Verein vertitt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können
3. Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Durch den Vorstand können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch den Vorstand ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, ebenfalls unter Anerkennung der Vereinssatzung, erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Sonderregelungen unterliegen der Entscheidung des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
Ausschlussgründe sind:
 1. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die satzungsgemäß befassten Beschlüsse
 2. nachgewiesenes, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten
 3. anhaltende Verstöße, insbesondere nach erteilten Maßregelungen durch den Vorstand gemäß § 7
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann jeweils zum 31.12. oder zum 30.06. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die



- nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleichermaßen durch Austritt oder Ausschluss, bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
 8. Gezahlte Mitgliedsbeiträge, auch anteilig, werden nicht zurückerstattet.
 9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der jeweiligen Vereinsabteilungen, der sie angehören, zu benutzen sowie an allen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilungen und des Gesamtvereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung der Abteilung(-en) und des Gesamtvereins mitzuwirken.
2. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Anfragen und Anträge zu stellen sowie Wünsche und Anregungen vorzutragen. Diese sollen an den Vorstand kommuniziert und/oder im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Toleranz und Kameradschaft verpflichtet.
2. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Ziele, die Erhaltung und Entwicklung der Abteilungen sowie des Gesamtvereins zu fördern und zu unterstützen.
3. Aufnahmegebühren und Beiträge, sowie deren Anpassungen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge oder Halbjahresbeiträge und sind jeweils im Voraus fällig.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6. Maßregelungen sind:
 - a) mündlich oder schriftlich erteilter Verweis
 - b) Zeitlich und örtlich befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie



an Veranstaltungen des Vereins

c) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Punkt 4.b)

2. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
3. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Mitarbeiterkreis

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands nach erfolgter Aussprache, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Änderung oder Neufassungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der Vorstand beschließt oder
 - b. Das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - c. mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens 30 Mitglieder, schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form Aushängen und Mitteilungen in der örtlichen Presse oder schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Geschäftsbericht und Vorstellung der Gewinn- und Verlustrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören darf.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Wahlen siehe § 16). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern,
 - b. vom Vorstand
 - c. vom Mitarbeiterkreis
 - d. von den Abteilungen
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
11. Die Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich und erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen und dem Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt wird.
12. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form, eine Präsenzveranstaltung oder eine gemischte Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzlichen Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins mit vollendetem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a. die Mitglieder des Vorstands
 - b. die Übungsleiter
 - c. die Betreuer



- d. Schiedsrichter und Kampfrichter
- e. Vertreter in den Fachgremien des Sports auf Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene und andere, durch den Vorstand benannte Vertreter.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Kassierer/-in, dem Geschäftsführer und Jugendleiter.
 - b. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern sowie stellvertretenden Abteilungsleitern und vom geschäftsführenden Vorstand ernannten Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 10 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung erfolgt durch den Jugendleiter. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
4. Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
7. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
8. Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter der Abteilung und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.



5. Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins, dem Jugendleiter und den im Jugendbereich tätigen Mitarbeitern. Die Jugendabteilung untersteht dem Vorstand.
6. Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.
7. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
8. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter, die Jugendleiter der Abteilungen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ende der Amtszeit bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstandes, Abteilungsleiters, Stellvertreters oder Jugendleiters der Abteilung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei mehreren Bewerbern ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

§ 16 Kassenprüfung

1. Der/Die Kassierer/-in hat in Absprache mit dem beauftragten Steuerberater die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
2. Das Ergebnis der Prüfung wird im Rahmen des Geschäftsberichtes und der Vorstellung der Gewinn- und Verlustrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres, welche durch den beauftragten Steuerberater erstellt und zur Mitgliederversammlung bereitgestellt wird, auf der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
4. Ein Auflösungsbeschluss zum Zwecke der Fusion bedarf der Voraussetzung der Ziffer 2a oder 2b und nicht der Ziffer 3 mit der Ausnahme, dass die Auflösung zum Zwecke der Fusion ebenfalls mit drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss.



5. Bei Auflösung des Vereins aus anderen Gründen als zum Zwecke der Fusion oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dieses Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Karnevalsgesellschaft „Spitz Pass op“ Oberhau e.V., sowie den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eudenbach e.V, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung zu bestellen sind.
6. Eine Entscheidung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens erfolgt nur nach vorheriger Zustimmungserteilung durch das zuständige Finanzamt St. Augustin.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.
2. In örtlichen und sozialen Medien sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen von Vereinsmitgliedern, besondere Ereignisse in Zusammenhang mit Vereinsmitgliedern und Veranstaltungen des Vereins durch Berichte auch mit Bildern bzw. Videos. Dabei werden Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer auch an Print- und elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage bzw. sozialen Medien und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen. Hierbei ist zu beachten, dass die Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das H
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstands-



mitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.09.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins TuS Eudenbach 1912 e.V. beschlossen und genehmigt worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.